



DER GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

[Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe]

Herrn

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ (0721)	Datum
<u>1 AR 173/2000</u> (bei Antwort bitte angeben)	OSTA'in beim BGH Scheuten	81 91- 0	24.03.2000

Betrifft: Ihr Schreiben vom 3. März 2000

Sehr geehrter Herr

Ihr Schreiben vom 3. März 2000 habe ich erhalten und geprüft. Danach muss ich Ihnen mitteilen, dass die von Ihnen vorgetragene Angelegenheit nicht in den vom Gesetzgeber dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zugewiesenen gesetzlichen Zuständigkeitsbereich fällt.

Justiz ist in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich Sache der Länder (Artikel 30, 92, 96 GG). Der Generalbundesanwalt bearbeitet im Wesentlichen Revisionen gegen erstinstanzliche Strafurteile der Land- und Oberlandesgerichte. Darüber hinaus ist der Generalbundesanwalt auf dem Gebiet des Staatsschutzes die oberste Strafverfolgungsbehörde. Er übt gemäß § 142 Abs. 1 GVG das Amt des Staatsanwalts in allen schwerwiegenden Staatsschutzstrafsachen aus. Dabei handelt es sich um Straftaten, die sich gegen die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland richten, hauptsächlich terroristische Gewalttaten und in jüngster Zeit auch Völkermord, sowie gegen die äußere Sicherheit, also vor allem Landesverrat und Spionage. Hier hat der Generalbundesanwalt eine originäre Zuständigkeit als Staatsanwalt des Bundes. Für die Verfolgung **allgemein krimineller Delikte** sind grundsätzlich die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten zuständig. Ein Weisungsrecht gegenüber den Landesstaatsan-

waltschaften steht dem Generalbundesanwalt nicht zu. Ebenso wenig übt er die Dienstaufsicht über sie aus. Diese steht den Generalstaatsanwälten der Länder und den Landesjustizministerien zu.

Ihrem Vorbringen sind zureichende tatsächliche Anhaltspunkte (§ 152 Abs. 2 StPO) für eine in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts fallende verfolgbare strafbare Handlung nicht zu entnehmen. Für die Verfolgung von Straftaten gemäß § 130 StGB sind die Landesstaatsanwaltschaften zuständig. Es bleibt Ihnen aber unbenommen, sich in dieser Angelegenheit an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft zu wenden. Für eine Weiterleitung Ihres Schreibens von hier aus bestand kein Anlass.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Scheuten)